

Satzung des Vereins WasteWalk e.V.



§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen WasteWalk.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Essen.

Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland (BRD).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Organisation, Finanzierung und Durchführung von Veranstaltungen im Bereich Naturschutz und Umweltschutz
- Vernetzung, Qualifizierung und Betreuung von ehrenamtlichen Gruppen die Natur- und Umweltschutzmaßnahmen durchführen
- Ausbildung an Schulen, Kitas, in Jugendeinrichtungen und Jugendverbänden, sowie in Senioreneinrichtungen in allen Fragen von Natur- und Umweltschutz, sowie Umsetzung gemeinsamer Projekte dazu
- Entwicklung von Projekten zum Natur- und Umweltschutz, insbesondere zur ehrenamtlichen Müllbeseitigung/-entsorgung
- Öffentlichkeitsarbeit für aktiven Natur- und Umweltschutz

Der Verein kann Projekte und Maßnahmen in diesen Bereichen sowohl selbst als auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen durchführen oder Mittel diesen für die genannten Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 3 (Sicherung der Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fördervereins entstehen. Für solche Tätigkeiten können angemessene Aufwandsentschädigungen auch pauschal gewährt werden. Der Förderverein darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fern sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Das aufgenommene Mitglied erhält eine Kopie der Satzung. Die jeweils aktuelle Satzung wird darüber hinaus an geeigneter Stelle den Mitgliedern verfügbar gemacht.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

Alle Mitglieder können aktiv tätig werden, den Einsatz regelt der Vorstand.

Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung unter Beachtung der folgenden Maßgaben teilzunehmen.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht nach dem Prinzip „Eine Stimme pro aktives Mitglied“ und passives wie auch aktives Wahlrecht.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. § 10 (Organe des Vereins)

§ 8 (Organe)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in sowie dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dem Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Der Vorstand tritt auf Einladung der/s Vorsitzenden zusammen, jedoch mindestens einmal jährlich. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch telefonisch oder schriftlich herbeigeführt werden. Die Ergebnisse der Sitzungen sind zu dokumentieren.

§ 11 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Naturfreunde Ortsgruppe Essen-Kray-Steele e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Essen, den 09.07.2019

Marcus Franken

Simon Grundmann

Thorsten Jung

Beryl Krusche

Lukas Kwiatkowski

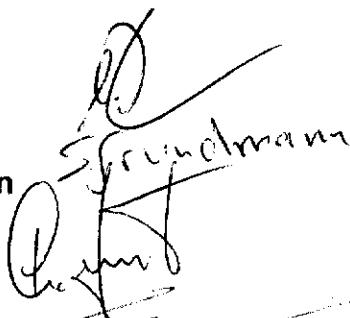
Alexander Land

Susanne Leidescher

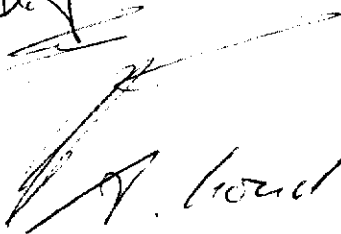
Nico Neuhaus

Sebastian Schneider

Linus Spiegel



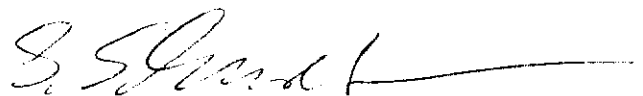
Simon Grundmann
Thorsten Jung



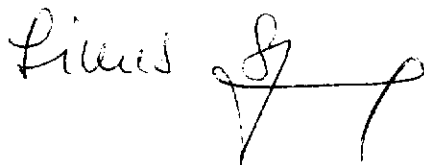
A. Land



Susanne Leidescher



Sebastian Schneider



Linus Spiegel